Brunon Holyst*

EFFEKTIVITÄT DER VORBEUGUNG UND BEKÄMPFUNG DER RAUSCHGIFTSUCHT IN POLEN

Die Rauschgiftsucht, als Veräußerung der gesellschaftlichen Pathologie, ist keine neue Erscheinung, denn sie entwickelt sich in unserem Land seit Ende der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts. Sie ist weiterhin ein Erkenntnisproblem. Unbekannt sind die Ausmaße dieser Erscheinung, unbestimmt die äußeren Determinanten des Einnehmens von Rauschmitteln, wie auch die innere Motivation. Die Rauschgiftsucht als Entscheidungsproblem vom Typ: welche Mittel, auf welche Weise sind in den Kampf gegen die schädliche Erscheinung zu engagieren — ohne die Lösung des Erkenntnisproblems, also ohne die Durchführung einer gründlichen methodologischen Diagnose, muß ein Pseudoproblem bleiben¹.

Im Zentrum des gesellschaftlichen Interesses befand sich das Problem erst Anfang der achtziger Jahre. Das führte zur Formulierung eines Programms der Aktivitäten der staatlichen Organe im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung der Rauschgiftsucht durch eine Koordinierungskommission für Fragen der Festigung der Rechtssicherheit und der Beachtung der öffentlichen Ordnung. Das Programm sollte zwei Ziele realisieren:

- bis Ende 1983 den Anstieg der Erscheinung der Narkomanie stoppen,
- in den weiteren Jahren die Erscheinung beachtlich einzuschränken.

Wenn man die Effektivität der bisherigen Vorbeugungsmaßnahmen einschätzt muß man sich vor allem darüber Gedanken machen, ob solche

- * Prof. Dr. habil. Brunon Hołyst, Professor bei dem Lehrstuhl für Strafverfahren und Kriminalistik der Universität Łódź; Direktor des Instituts für Kriminalitätsproblematik in Warszawa.
- ¹ B. Hołyst, *Kryminologia* (Kriminologie), 3. veränderte Ausgabe, Warschau 1986, S. 205.

Aktivitäten tatsächlich aufgenommen wurden, insbesondere wie die durch das Programm vom 6. Juli 1981 präzisierten Unternehmen realisiert worden sind.

Die Realisierung der abgesteckten Ziele sollte über eingehend präzisierte Aktivitäten erfolgen:

- 1) erzieherische und volksbildungsbezogen-propagandistische Tätigkeit;
- 2) Reglementierung und Einschränkung der Zugänglichkeit pharmazeutischer Mittel und Rauschmittel sowie der Rohstoffe, die zu ihrer Herstellung dienen;
- 3) Entwicklung des Systems der ärztlichen Behandlung und der Resozialisierung von Personen, die in Abhängigkeit von Rauschmitteln geraten sind;
- 4) Aufklärungsaktivitäten in Narkomanenkreisen sowie Repressionsaktivitäten gegenüber Tätern von Straftaten, die mit der Herstellung und dem Umsatz von Rauschmitteln verbunden sind;
- 5) organisatorische Maßnahmen, die eine Anhebung der Wirksamkeit der Aktivitäten anstreben, welche der Narkomanie und den sie begleitenden negativen gesellschaftlichen Erscheinungen vorbeugen und sie bekämpfen.

Die Realisierung der dargestellten Aktivitäten forderte eine Präzisierung der Aufgaben für die einzelnen Ministerien. Dem Programm wurde ein Harmonogramm ihrer Realisierung und der Termin ihrer Ausführung beigefügt.

Das Programm schuf eine Chance, die Narkomanie beachtlich einzuschränken, aber es ist nicht gelungen — obwohl seitdem schon fast 6 Jahre vergangen sind — einen Teil der wesentlichen Aufgaben zu realisieren.

Eine der dringendsten Aufgaben war die Ordnung des Rechtsstandes im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung der Rauschgiftsucht, denn der bestehende Stand war unbefriedigend. Den Hauptnachteil bildete die Tatsache, daß die Straftaten, die in unmittelbarer Verbindung mit der Narkomanie standen, d.h. solche Straftaten, in denen das gesetzliche Merkmal ein Rauschmittel war², sich in zwei Rechtsakten befanden, nämlich in dem Gesetz vom 8.01.1951 über pharmazeutische und

² Eine solche Einteilung schlug Hanausek vor, vgl. T. Hanausek, W. Hanausek owa, Narkomania. Studium kryminologiczne i kryminalistyczne (Narkomanie, Kriminologisches und kriminalistisches Studium), Warszawa 1976, S. 126 f. Diese Einteilung gestaltet sich folgendermaßen: a) Taten, für deren Dasein die unmittelbare Verbindung mit den Rauschmitteln erfoderlich ist, b) Straftaten, für deren Existenz diese Verbindung nicht unbedingt erforderlich ist (z.B. Art. 208 StGB, 265 StGB und andere), c) die Einnahme von Rauschmitteln ist zur direkten Ursache der Straftat geworden.

betäubende Mittel sowie über sanitäre Artikel (Gesetzblatt Nr. 1, Posten 4 mit späteren Änderungen — Gesetzblatt Nr. 22 Posten 116 von 1963) und Art. 161 des Strafgesetzbuches.

Gleichzeitig machten die Rechtsregelungen keinen Unterschied zwischen dem Narkomanen — Täter einer Straftat und dem Händler von Rauschmitteln. Ein charakteristisches Beispiel dafür bildete der Art. 161 StGB.

Eine weitere Inkohärenz des Rechtssystems in bezug auf Straftaten, die als Narkomanie typisiert wurden³, waren zwei Bedeutungen des gesetzlichen Merkmals "Rauschmittel". Die polnischen strafrechtlichen Normungen pönalisierten nicht alle Taten, die den vom Staat kontrollierten und mit den Interessen des Staates übereinstimmenden Umsatz von Rauschmitteln verletzten. Durch die katalogartige Aufzählung von verbotenen Taten, die Gegenstand der Exekutivtätigkeiten im Art. 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 bildeten, schuf man eine kasuistisch abgeschlossene Disposition. Es fehlten zumindest zwei Taten, die einer Reglementierung unterzogen werden sollten — es waren: der Anbau und die Ernte der Rohstoffe, aus denen Rauschmittel hergestellt werden.

Der Sejm verabschiedete am 31. Januar 1985 ein Gesetz über die Vorbeugung der Rauschgiftsucht⁴. Das Gesetz ist in unserer Gesetzgebung der erste Rechtsakt, der auf komplexe Weise die Erscheinung der Rauschgiftsucht regelt.

Eine Konsequenz des Programms der Aktivitäten der staatlichen Organe vom Juli 1981 ist der Art. 1 dieses Gesetzes, der lautet: Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Vorbeugung der Narkomanie anstreben und die Bildung von Bedingungen der ärztlichen Behandlung, Rehabilitation, Readaptation und Resozialisation von Personen, die in Abhängigkeit von betäubenden und psychotropen Mitteln geraten sind, wie auch in diesem Bereich die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, der Kirche und anderer zu unterstützen. Die einzelnen Ministerien: für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge, für Volksbildung und Erziehung, der Justiz, für Innere Angelegenheiten, wie auch andere Organe der staatlichen Verwaltung sowie die gesellschaftlichen Organisationen wurden verpflichtet (Art. 3, 4, 5), in iedem Pereich Maßnahmen zu treffen, die eine Einschränkung und Abschaffung der Erscheinung der Narkomanie anstreben. Zwecks Koordination der unternommenen Aktivitäten bildet man eine am Ministerrat tätige Kommission für Fragen der Vorbeugung der Narkomanie (Art. 6). Die Programme der Vorbeugung der Narkoma-

³ So werden Straftaten genannt, deren gesetzliches Merkmal das Rauschmittel ist.

⁴ Gesetzblatt Nr. 4. Posten 15.

nie beschließt der Ministerrat (Art. 7). Vorsitzender der Kommission für Fragen der Vorbeugung der Narkomanie ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates.

Die Aufgaben im Bereich der Vorbeugung der Narkomanie werden durch die Realisierung der Aktivitäten präzisiert, die in Art. 2 bestimmt werden; es sind insbesondere:

- 1) Erzieherische und prophylaktische Tätigkeit,
- 2) Kontrolle über den Mitteln, die zur Narkomanie führen können,
- 3) ärztliche Behandlung, Rehabilitation und Resozialisation der Abhängigen.

Art. 8 bestimmt die Prinzipien der Bildung eines Fonds für Vorbeugung der Narkomanie. Seine Bestimmung bezeichnet § 2 dieses Artikels, es sind die prophylaktische, Resozialisations-, Heil-, Rehabilitations-, Readaptationstätigkeit, Investitionenen und Generalüberholungen, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und andere Auslagen im Bereich der Vorbeugung der Narkomanie.

Paragraph 3 bestimmt die Einkünfte des Fonds; es sind:

- 1) Einzahlungen vom Zentralhaushalt in der Höhe bis zu 1% des Wertes der verkauften Alkoholgetränke im Jahresmaßstab,
- 2) freiwillige Einzahlungen, Schenkungen, Verschreibungen sowie von den Fundationen überwiesene Mittel,
- 3) vom Gericht aufgrund der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verhängte Entschädigungen,
 - 4) andere, von dem Ministerrat festgelegte Einkünfte.

Über den Fonds verfügt der Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge (Art. 8 § 4).

Die Höhe der Einzahlungen vom Zentralhaushalt sowie die Prinzipien und die Art und Weise ihrer Inanspruchnahme bestimmt der Ministerrat aufgrund des Programms der Vorbeugung der Narkomanie (§ 5 Art. 8).

Artikel 9 des Gesetzes bestimmt die Bedeutung der im Gesetz gebrauchten Termini. Angegeben wird die Bedeutung der wesentlichen Begriffe. Die Narkomanie (Rauschigftsucht) wurde definiert als ständiges oder zeitweiliges Einnehmen von betäubenden oder psychotropen Mitteln oder von Ersatzmitteln zu nichtmedizinischen Zwecken, was zur Abhängigkeit führen kann oder geführt hat.

Die Abhängigkeit von betäubenden oder psychotropen Mitteln ist ein Komplex von psychischen und mitunter physischen Erscheinungen, die sich aus dem Einwirken dieser Mittel auf den menschlichen Organismus ergeben und die sich durch eine Änderung der Verhaltensweise und andere psychophysische Reaktionen in einem bestimmten Milieu charakterisieren, sowie durch die Notwendigkeit, diese Mittel ständig oder zeitweilig einzunehmen, um deren Einfluß auf die Psychik zu empfinden oder um die Folgen zu vermeiden, die durch ihren Mangel verursacht werden.

Definiert wurden überdies die Termini: Mohn, Hanf, Mohnstroh, abhängige Person und von Abhängigkeit bedrohte Person.

Die Herstellung bedeutet nach dem Gesetz Tätigkeiten, mit deren Hilfe betäubende oder psychotrope Mittel erhalten werden können, darunter auch die Reinigung und Extraktion von Rohstoffen und Halbprodukten, die Umwandlung der einen Mittel in andere sowie die Erhaltung von Salzen dieser Mittel.

Die Verarbeitung ist das Erhalten von festen oder flüssigen Gemischen der betäubenden oder psychotropen Mitteln sowie die Verleihung diesen Mitteln einer Form, wie sie im Gesundheitswesen benutzt werden.

Das Präparat ist eine Lösung oder ein Gemisch in jedem physischen Zustand, die eine oder mehrere betäubende bzw. psychotrope Substanzen in ungeteilter Form enthalten oder auch eine oder mehrere betäubende tzw. psychotrope Substanzen in dosierter Form.

Das Gesetz führte Definitionen der legalen betäubenden, psychotropen Mittel und der Ersatzsubstanzen ein. Ihre Listen sollten von dem Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge veröffentlicht werden.

Das Kapitel 2 des Gesetzes ist einer wichtigen und zugleich kontroversen Frage gewidmet, nämlich dem Anbau von Mohn und Hanf. Eingeführt wurde das Prinzip, daß der Anbau von Mohn ausschließlich für den Bedarf der pharmazeutischen Industrie und für Nahrungszwecke geführt werden kann, und der Anbau von Hanf für den Bedarf der Textilindustrie.

Das Gesetz bestimmte, daß sich mit dem Anbau von Mohn und Hanf eine natürliche Person oder eine organisatorische Einheit ausschließlich aufgrund eines Kontraktvertrags beschäftigen kann.

Der Anbau von Mohn für Nahrungszwecke durch individuelle Bauern ist auf einer Fläche von nicht mehr als 20 m² geschlossener Bebauung gestattet. Außerdem wurde er zeitlich bis auf das Jahr 1990 eingeschränkt. Gleichzeitig können die Volksräte der Wojewodschaften in
dem ihnen zuständigen Gebiet oder in einem Teil von ihm für eine
bestimmte Zeit den Anbau von Mohn verbieten. Dieses Recht haben
die Volksräte von: Gdańsk, Legnica, Krakau, Koszalin und Olsztyn in
Anspruch genommen. Ein Bauer, der die zur Frage stehenden Zuchtpflanzen anbaut, muß sie in dem regionalen Verwaltungsorgan registrieren und ist überdies verpflichtet, das Stroh im ganzen dem Staat
zu verkaufen oder es zu vernichten.

Das Kapitel III ist den betäubenden und den psychotropen Mitteln gewidmet. Das Gesetz berechtigte den Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge dazu, auf dem Wege der Verordnung (Art. 21) eine Liste der betäubenden und psychotropen Mittel zusammenzustellen. Aber ein halbes Jahr lang konnte das Gesetz über die Vorbeugung der Narkomanie nicht angewandt werden, da es keine Durchführungsverordnung in dieser Frage gab, die überdies die Bedingungen der Überwachung dieser Substanzen bestimmen würde, es gab also keine Bestimmung des Gegenstands der Vollzugstätigkeiten. Die Verordnung von der die Rede ist, wurde im Gesetzblatt Nr. 53 vom 21. November 1985 veröffentlicht. Bis dahin konnten also die Vorschriften über die Herstellung, die Verarbeitung, den Transit, die Aus- und Einfuhr dieser Substanzen nicht realisiert werden. Gleichzeitig blieben ohne Leben einige strafrechtliche Vorschriften des Gesetzes (Kap. V.).

Eine der grundlegenden Schwächen in unserer Gesetzgebung ist, daß im Zuge des Gesetzes die Durchführungsakte nicht in Kraft treten, deren Ausbleiben die Durchführung des Gesetzes nicht möglich macht.

Der ganze Satz der Durchfährungsakte wurde gegen Ende des Jahres 1985 veröffentlicht. Bisher wurde keine Verordnung des Ministers fur Gesundheitswesen und Sozialfürsorge über die Ersatzmittel veröffentlicht, die anstatt der betäubenden oder psychotropen Mitteln bzw. in den gleichen Absichten angewandt werden. Außerhalb der Reglamentierung im Sinne des Rechtes bleiben Mittel, die allgemein von einem Teil der abhängigen Jugend angewandt werden. Andererseits scheint das gesetzliche Verbot, das sich auf die Substanzen bezieht, die in der gegebenen Situation die Rolle von Ersatzmitteln spielen können, schwer einführbar zu sein, da es in diesem Fall um allgemein gebräuchliche Substanzen geht, wie z.B. der Klebstoff Butapren oder andere Lösemittel. Im Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge stellt man fest, daß eine derartige Verordnung wahrscheinlich in der nächsten Zeit nicht veröffentlicht wird, infolge der mißglückten Notierung des Gesetzes in bezug auf die "Ersatzmittel", denn das wäre eine allzu breite Pönalisierung.

Die Durchführungsakten, die die Durchführung des Gesetzes zurückhalten, das ist nur eine Seite des fehlerhaften Funktionierens des Gesetzes über die Verbeugung der Narkomanie. Eine zweite, nicht minder wesentliche Frage ist die prophylaktische Tätigkeit.

Artikel 2 des Gesetzes präzisiert, daß zu den Aufgaben im Bereich der Vorbeugung der Narkomanie insbesondere die erzieherische und prophylaktische Tätigkeit gehören sowie die ärztliche Behandlung, die Rehabilitation und die Resozialisation der Abhängigen.

Den Bereich der erzieherisch-prophylaktischen Tätigkeit bilden vor

allem Formen, die auf der Bewußtmachung der Schädlichkeit der Gesellschaft beruhen. Dazu wurden die Minister verpflichtet: für Volksbildung und Erziehung, für Wissenschaft und Hochschulwesen, für Kultur und Kunst, für Fragen der Jugend, der Vorsitzende des Komitees für Fragen des Rundfunks und Fernsehens sowie andere staatliche Institutionen.

Überdies wird das Ministerium für Volksbildung und Erziehung die Problematik der Vorbeugung der Narkomanie in den Lehr- und Erziehungsprogrammen in Schulen unterschiedlichen Typs berücksichtigen. Man fing damit an, im Jahre 1985 eine derartige Tätigkeit auf drei Ebenen durchzuführen:

- auf der erzieherisch-aktivierenden Ebene, die an die Eltern, die Lehrer und die Jugend adressiert ist,
- Jugendlichen aus den Gruppen des Risikos ausgerichtet ist,
- Jugend umfaßt.

Die Aktivitäten auf der ersten Ebene wurden in den Lehrprogrammen berücksichtigt, besprochen werden u.a.:

- Probleme und Unruhen des Jugendalters,
- der destruktive Einfluß der Laster auf die Gesundheit und die Entwicklung des Menschen,
- die Wege und Ursachen des Verfallens in ein Laster,
- Narkomanie als Problem des Einzelwesens und der Gesellschaft,
- Zusammenbruch und Krisen im Leben des Menschen.

Die genannte Problematik wird leider nicht immer von vorbereiteten Personen vorgeführt und wenn man die diesbezüglichen Berichte von der Tätigkeit der Zentren die dem Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge unterliegen, liest, hat man den Eindruck, daß es eher darum geht, daß ein bestimmter Punkt des Planes realisiert wird, und nicht um eine sachliche und redliche Information über diese Erscheinungen.

Die von anderen Adressaten realisierte prophylaktische Tätigkeit gestaltet sich noch bescheidener. Denn die Aktivitäten werden viel zu einseitig vorgeschlagen. Weiterhin sind viele Ärzte nicht imstande, den Eltern Antworten über die Folgen des Lasters, die Möglichkeiten der Kur zu erteilen.

Im Rundfunk im dritten Programm gibt es zyklische Sendungen, die der Tätigkeit der Vereinigung MONAR gewidmet sind — man gewinnt den Eindruck, daß wir nur auf diese Weise der Narkomanie vorbeugen.

In den Fernsehprogrammen gab es schon seit langer Zeit keine Sendung mehr, die dieser Problematik gewidmet wäre.

Um weiterhin die prophylaktische Tätigkeit durchführen zu können, müßte man vor allem die Subjektreichweite dieser Aktivitäten bestimmen.

Das Gesetz definierte eine abhängige Person als eine solche, die im Endergebnis der Anwendung in medizinischen Zwecken oder infolge des Mißbrauchs der betäubenden oder psychotropen Mitteln sich in einem Zustand der Abhängigkeit von diesen Mitteln befindet.

Die durch Abhängigkeit bedrohte Person ist eine solche, die zeitweilig betäubende oder psychotrope bzw. Ersatzmittel einnimmt.

Beide angeführte Definitionen kann man nicht als allzu glücklich bezeichnen mit Hinsicht auf die Tatsache, daß sie sich sehr wenig präziser Termini bedienen. In der ersten der besprochenen Definitionen sollte der Begriff Abhängigkeit das Attribut zumindest "psychisch" besitzen, da nicht alle Mittel geeignet sind, einen Stand der physischen Abhängigeit hervorzurufen. Aber entschieden unklarer ist die zweite der angegebenen Definitionen, denn zum ersten bedient sie sich des nichtdefinierten Merkmals "Ersatzmittel", und zum zweiten führt sie die Bezeichnung "zeitweilig" ein.

Wird diese Periodizität z.B. auf dem Schnupfen von Stoff einmal im Monat beruhen? Überdies wurden durch diese Definition nicht die Personen erfaßt, die einen systematischen Kontakt mit der alternativen Gruppierung haben und die noch keine betäubenden oder psychotropen Mittel einnehmen. Bewiesen ist die Tatsache, daß solche Personen das Einnehmen solcher Substanzen aufnehmen können. Sie aus der prophylaktischen Tätigkeit auszuschließen weckt Zweifel.

Aber noch größere Beunruhigung weckt die Nichtbestimmung der Reichweite der subjektiven Tätigkeit. Obwohl seit der Verabschiedung des Gesetzes zwei Jahre vergangen sind, kennen wir immer noch nicht die Zahl der von betäubenden und psychotropen Mitteln Abhängigen, und schon gar nicht die Zahl der von der Narkomanie bedrohten Personen.

Die bisherigen zugänglichen Statistiken und Ergebnisse der epidemiologischen Forschungen sind fragmentarisch, unvollständig und ungenau. In Anlehnung an die Daten des Ministeriums für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge ist man der Meinung, daß sich durchschnittlich in die psychiatrischen Zentren jede vierte — fünfte Person meldet; wenn das im Jahre 1985 7000 Personen ausmachte, dann beträgt die Zahl von Personen, denen man eine spezialistische medizinische Hilfe leisten müßte, etwa 30 000—35 000 Personen. Die Zahl der Bedrohten wird 4—5 mal größer sein, d.h. sie wird etwa 200 000 betragen.

Nach den Informationen des Ministeriums für Volksbildung und Erziehung gab es 1984 — 5146 sich berauschende Schüler, was einen Koeffizienten von 8,0 auf 10 000 Schüler ergibt, die bedrohte Jugend wird auf etwa 40 000 eingeschätzt.

Bis Ende 1986 sollten etwa 30 prophylaktisch-erzieherische Zentren (ohne zusätzliche Investitionsaufwände) eröffnet werden, aber aus einer provisorischen Einschätzung ergibt es sich, daß nicht einmal die Hälfte der geplanten Zentren in Betrieb genommen wurde.

Das vollständigste Programm der Therapie wird im Zentrum der Soziotherapie realisiert, leider funktioniert im Lande nur ein einziges solches Zentrum.

Die Heil-, Rehabilitations- und Resozialisationstätigkeit der Abhängigen, die die dritte der wichtigsten Aufgaben des Gesetzes ist, koordiniert das Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge.

Das Gesetz läßt die Durchführung der Rehabilitation und Readaptation von Abhängigen durch gesellschaftliche Organisationen, durch die Kirche und andere konfessionelle Verbände sowie durch natürliche Personen zu — aufgrund einer Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge (Art. 23 § 2). Die Entwöhnungstherapie ist im Prinzip freiwillig, es gibt aber von diesem Prinzip drei Ausnahmen:

- 1) Art. 25 formuliert das Prinzip, daß auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters, Verwandter in erster Linie oder Geschwister bzw. einer erzieherisch-beruflichen Beratungsstelle das Familiengericht eine abhängige Person, die das 18. Lebensjahr nicht beendet hat, zur zwangsläufigen Therapie und zur Rehabilitation einweisen kann;
- 2) Art. 34 § 3 sagt aus, daß das Gericht im Falle der Verurteilung einer abhängigen Person zu einer bedingungslosen Freiheisentzugsstrafe anordnen kann, daß der Täter vor der Absitzung der Strafe in einer entsprechenden Heilanstalt untergebracht wird;
- 3) Art. 34 § 1 lautet: im Falle der Verurteilung einer abhängigen Person zu einer Freiheitsentzugsstrafe mit bedingter Aussetzung verpflichtet das Gericht den Verurteilten, sich in einer entsprechenden Heilanstalt einer Kur und der Rehabilitation zu unterziehen.

In Fällen, die in den Punkten 1 und 2 vorgesehen sind, ist die Zeit der Therapie nicht länger als 2 Jahre und das Gericht entscheidet — aufgrund der Ergebnisse der Therapie — über den Abschluß des Aufenthalts in der Entwöhnungsanstalt.

Die einzige Neuigkeit in den gegenwärtigen Regelungen — verglichen mit dem vorigen Rechtsstand — beruht auf der Auferlegung dem Gericht der Pflicht, in das Urteil die Therapie der mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Person mit einzubeziehen. Die übrigen Re-

gelungen waren schon vorher vorgesehen. In bezug auf eine minderjährige Person war es möglich, die Entmündigung durchzuführen und einer Therapie zu unterziehen, und der Art. 34 § 3 ist identisch mit dem vorher angewandten Art. 102 StGB.

Es scheint, daß die Alternativen der ärztlichen Behandlung der Narkomanen — Tätern von straffälligen Taten entschieden zu eng sind. Der Justizminister erließ in dieser Frage zwei Verordnungen:

- über die eingehenden Prinzipien und die Art und Weise des Vorgehens in Sachen der Behandlung, Rehabilitation und Resozialisation in bezug auf Minderjährige, die von betäubenden oder psychotropen Mitteln abhängig sind und die in Besserungsanstalten untergebracht wurden (Gesetzblatt Nr. 39, Posten 187 von 1985);
- über die eingehenden Prinzipien und die Art und Weise des Vorgehens in Fragen der Behandlung, Rehabilitation und Resozialisation in bezug auf von betäubenden und psychotropen Mitteln abhängigen Personen, die in Strafanstalten, in Untersuchungshaft und in Zentren der gesellschaftlichen Anpassung untergebracht wurden (Gesetzblatt Nr. 39, Posten 187, 1985).

Solche Formen der Absitzung der Strafe des Freiheitsentzugs in Verbindung mit der gleichzeitigen Therapie und Resozialisation der Personen sollten die Methoden des Vorgehens mit Narkomanen — Tätern von Straftaten bereichern. Aber die heutigen Erfahrungen sind nicht allzu zufriedenstellend, denn die Strafanstalten sind trotz der Bildung spezialistischer Detoxizierungs- und Resozialisationsabteilungen vor allem eine Strafanstalt. In bezug auf die Narkomanen sind, wie es scheint, variablere Aktivitäten einzuführen. Das Personal der Strafanstalten wurde entsprechend geschult, es ist aber in vielen Fällen weiterhin nicht auf die Realisierung der Resozialisation und Rehabilitation vorbereitet. Gegenwärtig gibt es 7 Detoxizierungsabteilungen und 1 Resozialisationsabteilung.

Bedenken wecken auch die Lücken, die im zweiten der Vollzugsakte auftreten. Es ist nämlich nicht bekannt, in welchen Bedingungen der sich in Untersuchungshaft Befindende behandelt wird. Wird in dieser Zeit das Vorverfahren kraft des Art. 15 StPO ausgesetzt?

Die Rauschgiftsüchtige behandelnden Fachleute geben auch an, daß der Therapiezwang minderjähriger Narkomanen keine allzu gute Maßnahme ist. Man ist allgemein der Meinung, daß zur richtigen Therapie eine Motivation notwendig ist, über die nicht einmal immer Personen verfügen, die sich zur Entwöhnungskur melden.

Eine weitere Frage ist die allzu bescheidene Kur- und prophylaktische Basis, obwohl in den Jahren 1981—1986 ein Anstieg der Zahl

der spezialistischen Heil-, Rehabilitations- und Readaptationszentren für Abhängige erfolgt ist.

Im Jahre 1986 funktionierten folgende Zentren für Abhängige:

- 19 spezialisierte Beratungsstellen für Abhängige, auf tallanden mit
- 20 ausgewählte Beratungsstellen für psychische Gesundheit,
- 125 Detoxizierungsbetten, off olle radio storatio nia radio "altramochaid
 - 28 Rehabilitationszentren für etwa 650 Patienten,
- 25 Konsultationspunkte, all manner of the sections 2 and V lettos X
- off 2 Hostels organization and set is the sentimen members of now ment

Überdies verfügt der Gesundheitsdienst über 4 Laboratorien, die Identifikationsforschungen über Rauschmittel in Körperflüssigkeiten durchführen.

Aber komplexe Heil- und Rehabilitationssysteme werden nur in den Wojewodschaften: Warszawa, Katowice, Legnica und Lublin organisiert. Die größten Bedürfnisse treten gegenwärtig in den Wojewodschaften: Poznań, Szczecin, Elbląg, Jelenia Góra, Rzeszów auf sowie in dem Gebiet von Bydgoszcz—Toruń und Kielce—Radom.

Die weitere Entwicklung der Heil-, Rehabilitations- und Readaptationszentren hängt jedoch von der Aktivität der Wojewodschaftsbehörden ab, denen von dem Gesetz diese Pflicht auferlegt worden ist.

Die dringendsten Bedürfnisse in diesem Bereich umfaßt die Bildung im Jahre 1987 von:

- ca. 50 Detoxikationsbetten (in Łódź, Gdańsk, Szczecin, Bydgoszcz);
- ca. 300 Plätzen in Rehabilitationszentren;
- 9 spezialistischen Beratungsstellen; 2 geradlettimag seh bledo
- 6 Laboratorien, die die Identifikation von Rauschmitteln in Körperflüssiokeiten durchführen;

Vorgesehen ist auch die Gründung eines Kollektivs für Fragen der Analytik der Betäubungsmittel, das die Tätigkeit der Laboratorien koordinieren wird, welche die Identifikation von Rauschmitteln in Körperflüssigkeiten durchführen, wie auch den Kader für den Bedarf der Laboratorien schulen wird.

In der heutigen Situation kommt es zu Fällen, daß Personen, die aufgrund eines Gerichtsurteils zur Aufnahme einer Therapie verpflichtet wurden, keinen freien Platz finden können.

Das prophylaktisch-therapeutische Modell einschätzend, das von dem Gesetz über die Vorbeugung der Narkomanie angenommen wurde, kann man feststellen, daß sein Funktionieren trotz aller Bemühungen nicht zufriedenstellend its. Wenn man von den geplanten Aktivitäten liest und dann ihre Realisierung überprüft, sieht man oft, wie gering der Prozentsatz der Vorhaben ist, die bereits realisiert worden sind.

Das Gesetz über die Vorbeugung der Narkomanie ist ein Rechtsakt, der allzu viele Lücken aufweist. Die dazu herausgegebenen Durchführungsakte sind trotz der langen Zeit ihrer Vorbereitung nicht richtig vorbereitet und bedienen sich abgegriffener Redeweisen. Es scheint, daß es trotz der Benennung des Gesetzes "über die Vorbeugung der Narkomanie" eher ein Gesetz über die Bekämpfung dieser Erscheinung ist.

Kapitel V des Gesetzes ist im ganzen der strafrechtlichen Verantwortung von Personen gewidmet, die den reglementierten Umsatz, die Herstellung und den Handel mit betäubenden und psychotropen Mitteln verletzen.

Das Gesetz führte sieben grundlegenden Typen von Straftaten ein. Durch die staatliche Kontrolle erfaßte man außer den betäubenden und psychotropen Mitteln auch Mohnstroh und Hanf. Das Gesetz sieht im Falle der Straftaten, welche zwecks Erzielung finanzieller oder persönlicher Vorteile begangen wurden, eine Erhöhung der gesetzlichen Androhungen voraus.

Im Falle wiederum, wenn Gegenstand der straffälligen Verhaltensweise eine geringere Anzahl des Mittels sein wird, tritt ein privilegierter Typ der Straftat auf und die strafrechtliche Verantwortung ist verringert.

Art. 26 § 1 lautet: "Wer gegen die Vorschriften des Gesetzes Mohn oder Hanf anbaut, unterliegt einer Freiheitsentzugsstrafe bis zu zwei Jahren, einer Strafe der Freiheitsbeschränkung oder einer Geldstrafe".

Obiekt des unmittelbaren Schutzes ist die Gesundheit und das menschliche Leben. Obiekt des indirekten Schutzes ist der mit den Interessen des Staates übereinstimmende, kontrollierte Anbau der Rohstoffe für die Produktion von Rauschmitteln.

Subiekt der Straftat kann ieder sein, es ist also eine Straftat aus der Kategorie der allgemeinen Delikten. Aus dem Kreis der Subiekte sind Personen ausgeschlossen, die Mohn und Hanf in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes anbauen. Mohn wurde zugelassen zum Anbau durch individuelle Bauern für Nahrungszwecke, aber das wurde durch einige Bedingungen abgesichert:

- es ist eine zeitweilige Berechtigung, die nach 1990 erlischt, aber der Volksrat der Wojewodschaft kann auf seinem Gebiet früher ein totales Verbot des Anbaus von Mohn einführen⁵,
- die Anbaufläche darf nicht 20 m² einer geschlossenen Fläche betragen,

⁵ Diese Möglichkeit haben bis jetzt in Anspruch genommen die Wojewodschaftsvolksräte in Gdańsk, Jelenia Góra, Koszalin, Legnica und Olsztyn.

— der Bauer muß bis zum 15. Juli den Anbau in dem entsprechenden Organ der territorialen Verwaltung registrieren.

Außer dieser von dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeit des Anbaus von Mohn für Nahrungszwecke durch individuelle Bauern läßt das Gesetz den Anbau von Mohn für Zwecke der pharmazeutischen und Lebensmittelindustrie zu, und den Anbau von Hanf für Zwecke der Textilindustrie — aufgrund eines Kontraktationsvertrags.

Die objektive Seite besteht aus zwei Elementen, nämlich aus dem Objekt der Vollzugstätigkeiten, wie es Mohn und Hanf sind, und dem bestimmten Typ der verbotenen Verhaltensweise — dem Anbau.

Die subjektive Seite: die Straftat kann nur absichtlich begangen werden.

Paragraph 2 des besprochenen Artikels verbietet es, gegen die Vorschriften des Gesetzes Mohnmilch, Opium, Mohnstroh. Hanfkraut zu sammeln. Die Strafmaßnahmen gestalten sich in derartigen unerlaubten Verhaltensweisen genau so, wie im ersten Paragraph. Das Gesetz läßt die Ernte von Mohnstroh durch einen Bauern zu. der für seinen Bedarf Mohn anbaut, aber es muß im ganzen an den Staat verkauft oder vernichtet werden. Die gestzlichen Merkmale sind außer der objektiven Seite identisch wie in dem Kontratyp der Straftat, die im ersten Paragraph des zur Frage stehenden Artikels vorgesehen sind.

Paragraph 3 führt das Prinzip ein, daß der Täter unabhängig von dem Wert des beschlangnahmten Objekts: der Mohnmilch, des Mohnstrohs oder der betäußenden bzw. psychotropen Mittel, wenn er sie zwecks Aneignung mitgenommen hat, die Verantwortung wie für eine Straftat trägt. Die Normungen dieses Artikels sind eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip über die Überweisung von Sachen mit geringerem Wert des Vermögens zur Untersuchung an die Kollegien für Übertretungssachen (Gesetzblatt Nr. 23 von 1966, Posten 149). Einneführt wurden durch das zusätzliche Merkmal "zwecks Aneignung" Absichtsdelikte.

Der zur Frage stehende Artikel führte einen neuen Typ der verbobenen Verhaltensweise ein, nämlich den Anbau und die Sammlung (Ernte). Er erweiterte dadurch den Bereich der Pönalisierung, verglichen mit den vorigen strafrechtlichen Normungen des Januargesetzes von 1951.

Die in Art. 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 über die pharmazeutischen und betäubenden Mittel sowie über sanitäre Artikel verbotenen Typen von Verhaltensweisen wurden nun in drei Artikeln genormt.

Gleichzeitig unterscheidet das Gesetz den Grunddelikt sowie die

qualifizierten Tatbestände je nach dem Ziel der Aufnahme der Tätigkeit und der Menge des Objekts der Vollzugstätigkeiten.

Besprochen werden der Reihe nach diese drei Typen von straffälligen Verhaltensweisen.

Artikel 27 pönalisiert die illegale Herstellung von betäubenden und psychotropen Mitteln sowie die Verarbeitung von Mohnmilch, Mohnstroh und betäubenden oder psychotropen Mitteln. Der grundlegende Typ dieser Art verbotener Verhaltensweise sieht eine strafrechtliche Sanktion bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug vor im Falle einer größeren Anzahl von Objekten der Vollzugstätigkeiten, bzw. wenn die verbotene Tätigkeit aufgenommen wurde, um finanzielle oder persönliche Vorteile zu erzielen, wurde die obere Grenze der strafrechtlichen Sanktion auf 5 Jahre erhöht.

Unmittelbares Objekt des Schutzes ist die Gesundheit und das menschliche Leben.

Subjekt der Straftat kann jeder sein. Die Herstellung betäubender und psychotroper Mitteln erfolgt ausschließlich aufgrund von Genehmigungen des Ministers für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge (Art. 15 § 1). Ohne Genehmigung darf die Verarbeitung von betäubenden und psychotropen Mitteln erfolgen, wenn sie in Apotheken durchgeführt wird (Art. 15 § 2). Gleichzeitig führte die Verordnung des Ministers für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge vom 21. September 1985 eingehende Prinzipien der Bedingungen der Produktion und deren Überwachung ein (Gesetzblatt Nr. 53, Posten 275).

Artikel 29 pönalisiert den verbotenen Import aus dem Ausland, den Export ins Ausland und den Transittransport von betäubenden und psychotropen Mitteln.

Der Grunddelikt ist mit einer Sanktion von bis 5 Jahren Freiheitsentzugsstrafe bedroht (identisch war dies im Art. 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 genormt). In bezug auf den privilegierten Tatbestand sieht das Gesetz vor, daß die Sanktion in Fällen von geringerer Bedeutung herabgesetzt wird auf 1 Jahr Freiheitsentzugsstrafe, die Strafe der Freiheitsbeschränkung oder eine Geldstrafe. Dieser Kontratyp verbotener Verhaltensweise kommt, wie es scheint, dann zustande, wenn die Menge des betäußenden oder psychotropen Mittels darauf verweist, daß das Mittel für eigenen Gebrauch bestimmt war.

Paragraph 3 des besprochenen Artikels führt einen qualifizierten Tatbestand ein in Fällen entweder einer beachtlichen Menge des betäubenden bzw. psychotropen Mittels oder des Auftretens des dolus coloratus (die Tätigkeit wird aufgenommen, um finanzielle oder persönliche Vorteile zu erzielen). In diesen Fällen ist diese Straftat ein Verbrechen und die Sanktion in Form der Freiheitsentzugsstrafe kann

nicht kürzer sein als 3 Jahre und ist obligatorisch mit der Geldstrafe verbunden.

Der Artikel 30 sieht die strafrechtliche Verantwortung für die Einführung in den Umsatz eines betäubenden oder psychotropen Mittels, der Mohnmilch oder des Mohnstrohs vor. Bei dem grundlegenden Typ der verbotenen Verhaltensweise beträgt die strafrechtliche Sanktion bis zu acht Jahren Freiheitsentzug und eine obligatorische Geldstrafe.

Verglichen mit der Disposition der verbotenen Verhaltensweise wurde im Artikel 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 die objektive Seite um neue Substanzen erweitert, die Gegenstand der Vollzugstätigkeiten sind, nämlich die psychotropen Mittel, Mohnmilch und Mohnstroh. Aufgehoben wurde auch die obere Grenze der strafrechtlichen Sanktion von 5 auf 8 Jahre.

Paragraph 2 sieht den privilegierten Kontratyp der strafrechtlichen Verhaltensweise vor, der in Fällen von geringeren Bedeutung Anwendung findet, die strafrechtliche Sanktion wurde auf 1 Jahr Freiheitsentzugsstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Geldstrafe eingeschränkt.

Paragraph 3 pönalisiert die qualifizierte straffällige Verhaltensweise, die im Falle einer größeren Menge des Objekts der verbotenen Tat stattfindet — die Sanktion wurde dann aufgehoben und beträgt von einem Jahr der Freiheitsentzuggstrafe bis zu 10 Jahren sowie eine obligatorische Geldstrafe.

Das Gesetz führte eine in der vorigen Rechtsregelung unbekannte Rechtsverantwortung für die Herstellung, Aufbewahrung, Verkauf und Anwerbung von Geräten ein, deren Eigenschaften darauf verweisen, daß sie zur unerlaubten Herstellung oder Verarbeitung von betäubenden oder psychotropen Mitteln bestimmt sind. Die strafrechtliche Sanktion beträgt bis zu 2 Jahren des Freiheitsentzugs, der Freiheitsbeschränkung oder einer Geldstrafe (Art. 28). Dieselbe Strafe wird demienigen auferlegt, der Geräte und Einrichtungen der Herstellung von betäubenden und psychotropen Mitteln anpaßt, auch wenn sie zu anderen Zwecken hergestellt worden sind. Der Antikel sollte in vielen konkreten Fällen das Tragen der straßrechtlichen Verantwortung durch die hausbackenen Hersteller betäubender Mittel, vor allem des "polnischen Heroins" erleichtern.

In der vorigen Rechtsregelung mußte man die unerlaubte Herstellung von Rauschmitteln beweisen, was in vielen Fällen unmöglich war. Jetzt reicht es aus, daß man bei der Durchsuchung der Wohnung Geräte und Gefäße findet, die zur illegalen Produktion dienen können. Für die Frage der strafrechtlichen Verantwortung ist es unwesentlich, ob diese Geräte der Produktion dienten bzw. dienen, es reicht die Ver-

mutung aus, daß sie dazu dienen können. Die Verantwortung trägt auch die Person, die jemandes Geräte bei sich aufbewahrt, auch wenn sie sich selbst ihrer nicht bedient.

Die objektive Seite dieses Artikels weckt viele Zweifel, vor allem infolge der Unschärfe der Formulierung. Das Gesetz führt erneut das Handlungsmerkmal "aufbewahren" ein, das die am meisten kritisierte Abant der verbotenen Verhaltensweise im Art. 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 war⁶.

Ein weiteres Handlungsmerkmal des "Anpassens" ist auch unscharf, zumal zur häuslichen Produktion keine allzu findigen Geräte erforderlich sind. Die Herstellung der populären "Makiwara" erfordert lediglich einen Topf, und zur Herstellung des "polonischen Heroins" reichen die allgemein in der Hauswirtschaft gebrauchten Geräte aus, wie: ein Topf, eine schmale Pfanne, ein langes Gefäß, z.B. der Kelch eines Sektglases. Im Falle der Nichtbestrafung der Selbstnarkotisierung und der Tatsache, daß die polnischen Narkomanen in der überschiedenen Mehrheit selbst Narkotika für ihren Bedarf herstellen, bestraft dieser Artikel auf indirekte Weise selbst de facto die Einnahme der Rauschmittel.

Das Urmuster des Artikels 28 von 1985 ist der Artikel des Gesetzes über die unerlaubte Herstellung von Spiritus, wo der Gesetzgeber den Besitz von Geräten pönalisiert, die zur Produktion von Hausbranntwein notwendig sind (Art. 4 § 1 und 2 des Gesetzes vom 22.04.1959 über die verbotene Herstellung von Spiritus). Aber eine identische Normung im Falle der Geräte zur Herstellung von Rauschgift scheint eine allzu breit aufgefaßte Analogie zu sein, die im Endergebnis zur Bestrafung lediglich der Narkomanen führen kann. Die Regelungen dieses Artikels können in der Praxis eine aleiche Rolle spielen, wie sie in dem vorigen Rechtsstand der Art. 30 des Gesetzes vom 8.01.1951 gespielt hat, der die Einnahme von Rauschmitteln in Gesellschaft einer anderen Person pönalisierte. Bei ieder Durchsuchung der Wohnung eines Narkomanen gibt es Voraussetzungen dazu, daß er aufgrund des Art. 28 des zur Frage stehenden Gesetzes bestraft wird. Es ist eine allzu gefährliche Ausdehnung der Grenzen der Pönalisierung, die überdies inkonsequent ist bei dem therapeutisch-repressionellen Modell des Vorgehens mit Narkomanen, wie es das Gesetz über die Vorbeugung der Narkomanie annimmt.

⁶ Vgl. Z. Hołda, Odpowiedzialność karna za zażywanie, obrót i posiadanie środków odurzających w Polsce (Strafrechtliche Verantwortung für die Einnahme, den Umsatz und Besitz von Rauschmitteln in Polen), Maschinenschrift einer Doktorarbeit, Lublin 1978.

Die Artikel 31 und 32 pönalisieren die Sachlage, die in den vorherigen Regelungen im Art. 161 StGB genormt wurde.

Der Artikel 31 ist eine wörtliche Wiederholung der früheren Rechtsregelung unter Hinzufügung des zweiten Objekts der Vollzugstätigkeiten — der psychotropen Mittel. Der Unterschied zwischen den zur Frage stehenden Regelungen beruht auf der Höhe der gesetzmäßigen Gefährdung; zur Zeit beträgt sie 3 Jahre Freiheitsentzugsstrafe, im Art. 161 StGB betrug die obere Grenze der Sanktion 5 Jahre.

Art. 32 lautet: "Wer mit der Absicht, finanziellen oder persönlichen Vorteil zu gewinnen, einer anderen Person ein betäubendes oder psychotropes Mittel zugänglich macht, die Einnahme erleichtert oder zur Einnahme eines solchen Mittels auffordert, unterliegt der Freiheitsentzugsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren". Paragraph 2 dieses Artikels sieht einen privilegierten Typ vor, der im Falle einer Sache von geringerer Bedeutung zutrifft — die Sanktion betrifft dann bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug.

Die Regelung des Artikels 32 pönalisiert ein Absichtsdelikt. Ziel der Aufnahme einer verbotenen Tätickeit ist das Erreichen finanzieller oder persönlicher Vorteile. Der Artikel führt überdies einen dritten Typ verbotener Verhaltensweise ein, nämlich "erleichtert die Einnahme". Das kann in der Praxis auf der Zugänglichmachung der Wohnung von einem Rauschgiftsüchtigen seinen Kollegen Narkomanen für eine narkotische Sitzung beruhen, als Gegenleistung für einen Teil des Rauschmittels für sich. Die Einnahme erleichtern ist also eine Form der Hilfeleistung; es ergibt sich daraus, daß diese Form der verbotenen Verhaltensweise im Prinzip auf Handeln beruht?

Große Interpretationszweifel weckt die Perelung des § 2 des zur Frage stehenden Artikels, nämlich: "Sache von geringerer Bedeutung". Entscheidungsfreiheit des Gerichts, wann eine Sache von geringerer Bedeutung ist, ruft die Vermutung hervor, daß gleiche faktische Sachlagen von verschiedenen Gerichten unterschiedlich betrachtet werden können.

Art. 33 führt im Falle der Verurteilung für Straftaten, die in den Art. 26—32 bestimmt sind, die obligatorische Rechtsentscheidung über die Beschlagnahme der Artikel, die Gegenstand der Straftat bilden, wie auch die Beschlagnahme der Gegenstände und Werkzeuge, die zu deren Begehen dienten oder dafür bestimmt waren, auch wenn sie nicht das Eigentum des Täters sind, es sei denn, daß sie Gemeingut sind.

⁷ Nicht ausgeschlossen ist zwar die Möglichkeit des Begehens einer Absichtstraftat mit angeblich-eventuellem Vorsatz. Vgl. I. Andrejew, Polskie prawo karne (Polnisches Strafrecht), Warszawa 1973, S. 139,

Paragraph 2 dieses Artikels gibt dem Gericht das Recht, im Falle der Verurteilung für Straftaten, die in den Artikeln 26—32 vorgesehen sind, eine Entschädigung in der Höhe von 5000 bis 20 000 Złoty anzuordnen. Es ist anzunehmen, daß die Entschädigung als zusätzliche Rechtsbeschwerde nicht Narkomanen auferlegt wird, da diese in der Regel mangels fester Einkünfte keine Geldstrafen bezahlen können⁸.

Art. 34 § 1 führt die obligatorische Rechtsentscheidung einer abhängigen Person gegenüber ein, die für eine Straftat verurteilt worden ist, die in Zusammenhang mit der Einnahme von betäubenden oder psychotropen Mitteln bleibt — wenn eine Freiheitsentzugsstrafe mit Aussetzung auferlegt wurde — die Pflicht, sich einer ärztlichen Behandlung und der Rehabilitation zu unterziehen. Gleichzeitig wird der Verurteilte unter die Aufsicht einer Person, Institution oder Organisation gestellt. Dieser Artikel ist den Forderungen einer obligatorischen Anordnung der Heilpflicht Rauschsuchtigen gegenüber entgegengekommen, die von dem Gericht zu einer Freiheitsentzugsstrafe mit Aussetzung verurteilt worden sind.

Paragraph 3 des analysierten Artikels ist eine Entsprechung des Art. 102 StGB. Das Gericht kann gegenüber einer verurteilten abhängigen Person anordnen — im Falle, wenn ihr eine bedingungslose Freiheitsentzugsstrafe auferlegt wurde — daß sie vor dem Absitzen der Strafe in einer entsprechenden Heilanstalt untergebracht wird. Paragraph 4 und 5 sind Entsprechungen des Art. 102 § 2 StGB und des Art. 100 § 3 StGB.

Die Statistik der Bürgermiliz zeigt auf, daß die im Gesetz über die Vorbeugung der Rauschgiftsucht vorgesehenen Straftaten etwa 80% aller die Narkomanie begleitenden Straftaten ausmachen. Die Tabelle 1 zeigt die von der Bürgermiliz registrierie, mit der Narkomanie verbundene Kriminalität.

(Von der Gerichtsstatistik kann man die Verurteilungen aufgrund der Artikel 199, 203, 208 und 265 StGB, die in Verbindung mit Rauschmitteln stehen, nicht absondern).

Die Statistik der Verurteilungen fur das Jahr 1985 zeigt die Tabelle 2.

Leider ist die Zahl der Taten aufgrund des Gesetzes über die Vorbeugung der Narkomanie nicht bekannt.

⁸ Die Entschädigung kann im Fall von Schwierigkeiten im Auspfänden nicht durch eine Ersatzstrafe des Freiheitsentzugs ersetzt werden — I. Andrejew, W. Swida, W. Wolter, Kodeks karny z komentarzem (Strafgesetz mit Kommentar), Warszawa 1973, s. 653.

no Tabelle 1

Mit d	er Nar	komanie	verbundene	Kriminalitat	Bürgermiliz	registriert
-------	--------	---------	------------	--------------	-------------	-------------

Jahr	Strafgesetzbuch Artikel:				Gesetz uber die Vorbeugung der Narkomanie — Artikel:								
	ins- ge- samt	199	203	208	265	26	27	28	29	30	31	32	an- de- re
1985* 1986	2 667 6 883	33 43	33 26	208 228	120 103	1 218 4 879	277 817	71 135	4 7	53 126	55 202	85 94	135 166

^{*} im Jahre 1985, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Vorbeugung der Narkomanie, registriete die Bürgermiliz 197 Taten vom Art. 29 des Gesetzes vom 8.01.1951 sowie 68 Taten vom Art. 30 des obengenannten Gesetzes.

Tabelle 2

Die Verurteilungen von Straftaten vorgesehen im Gesetz über Vorbeugung der Narkomanie

Jahr	Artikel									
	ins- gesamt	26	27	28	29	30	31	32		
1985	129	54	58	1	nCT la	3	7	2		

Das Ministerium fur Gesundheitswesen und Sozialfürsorge hat im Jahre 1987 einen Bericht über die Realisierung im Jahre 1986 des Gesetzes über die Vorbeugung der Narkomanie bearbeitet. Dargestellt wurde in diesem Bericht u.a. die epidemiologische Situation, gegeben wurde auch eine synthetische Einschätzung der Rauschgiftsucht in Polen.

In den psychiatrischen Krankenhäusern, den Detoxikationsabteilungen und den Rehabilitationszentren (sie werden von dem Gesundheitsdienst und der Vereinigung MONAR geführt) ließen sich im Jahre 1985 — 3015 Personen behandeln. Wenn man die obigen Daten mit den Daten für 1984 vergleicht, beobachtet man keinen Anstieg der Zahl von Personen, die sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen.

Man beobachtete sogar einen bestimmten Rückgang, im ambulanten Heilwesen um $9.4^{\circ}/_{0}$, im stationären Heilwesen um $6.8^{\circ}/_{0}$.

Aus den erhaltenen Meldungen aus einigen Wojewodschaften (vollständige Daten für das Jahr 1986 bleiben aus) ergibt es sich, daß sich im Jahre 1986 die Zahl der Personen, die sich zur Behandlung und

Rehabilitation anmelden, verningert hat. Und so meldeten sich in den Konsultationspunkten des MONAR im Jahre 1986 — 1970 Personen an, während es im Jahre 1985 — 2205 Personen waren (Rückgang im Jahre 1986 um $10.70/_0$).

Es fällt schwer, schon jetzt einzuschätzen, ob die beobachteten Tendenzen einen festen Charakter haben. Umbekannt ist auch, woraus sie sich ergeben und ob das ein Ergebnis des Gesetzes über die Vorbeugung der Narkomanie ist, oder auch ob es die Änderung des Modells der Betäubung ist, denn in vielen Wojewodschaften stieg die Zahl der Personen, die sich mit Ersatzmitteln betäuben (flüchtige Lösungsmittel, Leimstoffe), es sind hauptsächlich Schüler von Grund- und Berufsschulen.

Aus den durchgeführten Forschungen ergibt es sich, daß unter den im Jahre 1985 sich zur stationären Behandlung anmeldenden Personen die Zahl der von Opiaten Abhängigen zurückgegangen ist, bei einem gleichzeitigen Anstieg der Zahl der von Inhalationsmitteln sowie Beruhigungs- und Schlafmitteln Abhängigen.

Aus den Daten der Hauptkommandantur der Bürgermiliz ergibt es sich, daß im Jahre 1985 ein Anstieg der registrierten Personen erfolgte — verglichen mit dem Jahr 1985 — und daß dieser Anstieg nur $0.99/_0$ ausmacht, während in den vorigen Jahren (1982—1984) dieser Anstieg $16.39/_0$ — $11.19/_0$ betrug.

Nach den obigen Daten notierte man einen Rückgang der Zahl von Narkomanen in 21 Wojewodschaften u.a. Katowice, Lublin, Legnica, Jelenia Góra, Koszalin und Opole.

Überdies wurde festgestellt, daß in der Altersstruktur der Rauschgiftsüchtigen nach der Verringerung der Zahl der Minderjührigen und Jugendlichen Personen im Alter von 21—24 Jahren $(35,6^{0}/_{0}$ der ganzen Population) und im Alter von überhalb 24 Jahren $(27,4^{0}/_{0})$ zu dominieren beginnen.

Keiner Veränderung unterlag der städtische Charakter der Rauschgiftsucht. Von der Gesamtzahl von 16 838 Narkomanen (registriert von der Hauptkommandantur der Bürgermiliz) wohnten im Jahre 1986 nur 825 auf dem Lande. Ähnlich gestaltete sich die soziale Abstammung der Rauschgiftsüchtigen. Aus Bauernfamilien stammten 859, also 5,1%, die übrigen entstammten städtischen Kreisen, wovon 11 929 (70,8%) aus Arbeiterfamilien stammten und 4050 (24,1%) aus Intelligenzfamilien.

Der niedrige Grad der Bildung und der beruflichen Vorbereitung $(49,8^{0}/_{0})$ haben nur eine Grundschule beendet) hatte einen weiteren Anstieg der Zahl der Nichtberufstätigen von 8681 auf 8909 zur Folge. Gestiegen ist die Zahl der vorbestraften Rauschgiftsüchtigen (von 4383 auf 4622), sie machen jetzt $26,0^{0}/_{0}$ aller Registrierten aus.

Angestiegen ist die Zahl der Vergiftungen nach Überdosierung von

943 auf 1025, darunter mit Exitus von 109 auf 117. In ihrer entschiedenen Menrheit waren die Opfer des Lasters junge Leute im Alter von nicht über 25 Jahren, darunter 6 Minderjännige. Die Erscheinung der Narkomanie ist gegenwärtig am intensivsten in den Wojewodschaften: Warszawa, Elbląg, Gdańsk, Jelenia Góra, Katowice, Koszalin, Kraków, Legnica, Szczecin und Wrocław.

Die Vorbeugung dem Schmuggel im internationalen Umsatz obliegt vor allem dem Hauptzollamt.

In den letzten zwei Jahren notierte man keine ernsthafteren Fälle von Rauschgiftschmuggel. Im Jahre 1986 entdeckte man dreimal Portionen von Haschisch und indischem Hanf in der Menge von einigen Gramm in Geheimfächern der Transportmittel, die auf internationalen Strecken verkehren.

Uberdies beschlagnahmten die Zollämter im Jahre 1986 hauptsächlich im Postverkehr 96,8 kg Arzneimittel, die als Bestandteile psychotrope Substanzen hatten und etwa 1,5 Tonen Medikamente, die laut Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge als gesundheitsschädlich erklärt wurden.

Die polnische Zollverwaltung nimmt in der Anerkennung der Bedrohung durch die Straffälligkeit, die mit der Narkomanie und dem Rauschgiftschmuggel verbunden ist, systematisch Schulungs- und Vorbeugungsaktivitäten auf.

Die Zollbeamten verwarten die Erfahrungen anderer Zollverwaltungen im Bereich der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels und verfolgen laufend deren Errungenschaften in diesem Bereich. Das obengenannte Dienstpersonal benutzt die von dem Rat für Zollzusammenarbeit, dessen Mitglied Polen ist, herausgegebenen Bulletins.

Im Jahre 1986 führte die Generalstaatsanwaltschaft eine Kontrolle der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes durch, die die Vorbeugung der Narkomanie normen, hauptsächlich die Reglementierung und den Umsatz von Mitteln, die zur Herstellung von Rauschmitteln und psychotropen Substanzen dienen. Die Kontrolle wurde insgesamt in 18 Wojewodschaftsstaatsanwaltschaften durchgeführt, und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1986 in verschiedenartigen organisatorischen Einheiten, darunter:

- a) in den regionalen Organen der staatlichen Verwaltung der Grund- und der Wojewodschaftsebene,
- b) in Apotheken und Apothekenpunkten,
 - c) in der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft,
- d) in den Heilkräuterbetrieben "Herbapol",
- e) in den Unternehmen der pharmazeutischen Versorgung "Cefarm". Die von der Generalstaatsantsanwaltschaft formulierten Schlußfof-

gerungen betonen die Tatsache, daß in der Einschätzung der Kontrollierenden angesehen wurde, daß das Gesetz in hohem Grade bereits die Ausmaße des Anbaus von Mohn und Hanf eingeschränkt hatte und die Überwachung der Anbauflächen dieser Pflanzen vonseiten der regionalen Organe der staatlichen Verwaltung verursacht hatte. Zum Vorschein kommende Rechtswidrigkeiten haben hauptsächlich einen formal-juristischen Charakter und beziehen sich auf den Inhalt der erteilten Genehmigungen oder die Ausfüllung der geführten Register.

Gebessert werden muß das Zusammenwirken der regionalen Organe der staatlichen Verwaltung mit den gesellschfatlichen Organisationen, die sich mit der zur Frage stehenden Problematik befassen, u.a. im Bereich der Popularisierung der Vorschriften über die Vorbeugung der Narkomanie und der Kontrolle der Anbauflächen von Mohn und Hanf. Zu bessern ist auch die Absicherung der Krankenhausapotheken. Aktuell bleibt überdies die Notwendigkeit der Durchführung einer Popularisierung der Rechtsvorschriften über die Vorbeugung der Narkomanie und der auf deren Grund erlassenen Durchführungsakten.

In den breit aufgefaßten prophylaktischen Aktivitäten besteht die Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung auf die Jugend, die Hauptrolle sollten in diesem Fall die Jugendorganisationen spielen.

Die Beschlüsse der Generalstaatsanwaltschaft nach der Kontrolle stehen in einem gewissen Widerspruch zu den Fakten, die von der Bürgermiliz und von dem Gesunheitsdienst registriert worden sind. Es scheint, daß trotz der Einführung von gesetzlichen Verboten weiterhin die Tendenz zum Anstieg der Zahl der Abhängigen und der durch die Abhängigkeit Bedrohten aufrechterhalten bleibt. Der Kreis der Abnahmer der Rauschmittel und der psychotropen Substanzen wird größer, dadurch besteht bei dem beschränkten Zugang zu narkotischen Rohstoffen, besonders zu Mohnstroh, die Gefahr, die von dem Kriminalbüro der Hauptkommandantur der Bürgermiliz signalisiert wurde, daß andere, Ersatzrohstoffe verwendet werden, darunter vor allem:

- 1) Giftpilze hauptsächlich der Schopftintling, der Indolalkaloide von Psillozin enthält,
- 2) Pflanzen aus der Gruppe der Nachtschattengewächse, z.B. Tollkirschen, Stechäpfel und Schwarzes Bilsenkraut.

Das Kriminalbüro betont auch den Anstieg der Straftaten, die von Personen im Zustand des narkotischen Hungers begangen wurden oder nach der Einnahme von Rauschmitteln — von 135 im Jahre 1985 auf 166 im Jahre 1986.

Diese Taten kennzeichnen sich durch eine Determination der Täter, durch Aggressivität und Brutalität in bezug auf die Benachteiligten.

Es ist anzunehmen, daß die Einschränkung der Zugänglichkeit des

Mohnstrohs und des Hanfs die Übernahme der Produktion und der Vertreibung der Rauschmittel durch organisierte Kriminelle verursachen kann⁹.

Ohne die Aufnahme breit angelegter prophylaktischer Aktivitäten sowohl im Bereich der Einschränkung der Nachfrage und des Angebots, wie auch durch die Erfassung durch das Heilwesen aller Personen, die sich ärztlich behandeln lassen wollen, scheint die Einschränkung der Erscheinung der Narkomanie in Polen nicht möglich zu sein.

Brunon Holyst

EFEKTYWNOŚĆ ZAPOBIEGANIA I ZWALCZANIA NARKOMANII W POLSCE

Narkomania stanowi w dalszym ciągu problem poznawczy. Nie są znane rozmiary tego zjawiska, nie określone determinanty zewnętrzne narkotyzowania się, jak również motywacje wewnętrzne. Narkomania jako problem decyzyjny typu: jakie środki, w jaki sposób angażować w walkę, ze szkodliwym zjawiskiem — bez rozwiązania problemu poznawczego, a więc dokonania rzetelnej metodologicznej diagnozy, pozostać musi pseudoproblemem.

W centrum uwagi społecznej znalazł się ten problem dopiero od początku lat osiemdziesiątych.

Sejm w dniu 31 stycznia 1985 r. uchwalił ustawę o zapobieganiu narkomanii. Ustawa ta jest pierwszym w naszym prawodawstwie aktem regulującym w sposób kompleksowy zjawisko narkomanii.

Cały pakiet aktów wykonawczych opublikowany został pod koniec 1985 r. Do tej pory nie zostało wydane rozporządzenie Ministra Zdrowia i Opieki Społecznej o środkach zastępczych, które są stosowane zamiast lub w takich samych celach jak środki odurzające i psychotropowe. Poza reglamentacją prawną pozostają środki nagminnie używane przez pewną część młodzieży uzależnionej.

Do końca 1986 r. powinno zostać uruchomionych ok. 30 placówek profilaktycznowychowawczych (bez dodatkowych nakładów inwestycyjnych) jednakże ze wstępnej opinii wynika, iż nie utworzono nawet połowy z planowanych.

Najpełniejszy program terapii odbywa się w Ośrodku Socjoterapii, niestety funkcjonuje tylko jeden na terenie kraju.

Działalność leczniczą, rehabilitacyjną i resocjalizacyjną osób uzależnionych, która jest jednym z najistotniejszych zadań ustawy, koordynuje Ministerstwo Zdrowia i Opieki Społecznej.

Ustawa dopuszcza prowadzenie rehabilitacji i readaptacji osób uzależnionych przez organizacje społeczne, kościół i inne związki wyznaniowe oraz osoby fizyczne na podstawie zezwolenia Ministra Zdrowia i Opieki Społecznej (art. 23 § 2).

⁹ Vgl. M. Trzecińska-Łabędzka, Patologia a prawo. Co dalej z uprawą maku (Pathologie und Gesetz. Was weiter mit dem Anbau von Mohn?), "Rada Narodowa" 1986, Nr. 8.

Wydaje się, że zdecydowanie zbyt wąskie są alternatywy leczenia narkomanów — sprawców czynów karalnych. Minister Sprawiedliwości wydał dwa rozporządzenia w tej sprawie.

Kolejną sprawą jest zbyt szczupła baza leczniczo-profilaktyczna, chociaż w latach 1981—1986 nastąpił wzrost liczby specjalistycznych placówek leczniczych, rehabilitacyjnych i readaptacyjnych dla osób uzależnionych.

Oceniając model profilaktyczno-leczniczy przyjęty przez Ustawę o Zapobieganiu Narkomanii można stwierdzić, iż mimo wysiłków, jego funkcjonowanie nie jest zadowalające.

Ustawa o zapobieganiu narkomanii jest aktem prawnym posladającym zbyt wiele luk. Wydane do niej akty wykonawcze mimo długiego czasu ich opracowywania nie są przygotowane prawidłowo, operują ogólnikami. Wydaje się, że mimo nazwy ustawy "o zapobieganiu narkomanii" bardziej jest to ustawa o zwalczaniu tego zjawiska.

Poprawy wymaga współdziałanie terenowych organów administracji państwowej z organizacjami społecznymi, zajmującymi się omawianą problematyką m. in. w zakresie popularyzacji przepisów o zapobieganiu narkomanii oraz kontroli upraw maku i konopi. Należy także poprawić stan zabezpieczenia aptek szpitalnych przed kradzieżami.

Ponadto aktualna pozostaje potrzeba prowadzenia popularyzacji przepisów ustawy o zapobieganiu narkomanii i wydanych na jej podstawie aktów wykonawczych.

W szeroko pojmowanych działaniach profilaktycznych istnieje konieczność oddziaływania wychowawczego na młodzież; główną rolę powinny w tym wypadku spełniać organizacje młodzieżowe.

Bez podjęcia szerokich działań profilaktycznych nie wydaje się możliwe ograniczenie zjawiska narkomanii w Polsce.